

# Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1912.

**Nr. 42.**

**Inhalt:** Wahlordnung für die Wahl der Vertrauensmänner und Erfahrmänner §§ 145 ff. des Versicherungsgesetzes für Angestellte. S. 419.

(Nr. 4100.) Wahlordnung für die Wahl der Vertrauensmänner und Erfahrmänner (§§ 145 ff. des Versicherungsgesetzes für Angestellte). Vom 3. Juli 1912.

## § 1.

Die Vertrauensmänner und ihre Erfahrmänner werden für den Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde gewählt. An die Stelle dieses Bezirkes tritt, soweit die oberste Verwaltungsbehörde die Bezirke mehrerer unterer Verwaltungsbehörden zu einem Bezirke zusammengesetzt hat, der Gesamtbezirk.

Die Wahl leitet die nach § 321 oder § 145 Abs. 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte bestimmte untere Verwaltungsbehörde.

Der Leiter der unteren Verwaltungsbehörde kann sich durch die Beamten vertreten lassen, die im übrigen zu seiner Vertretung befugt sind. Die oberste Verwaltungsbehörde kann zulassen, daß der Leiter der unteren Verwaltungsbehörde auch einen anderen Beamten dieser Behörde mit seiner Vertretung beauftragen darf.

## § 2.

Der Wahlleiter bestimmt, an welchem Orte sowie zu welcher Zeit und zu welchen Tagesstunden die Stimmzettel abzugeben sind. Er macht sie unter Mitwirkung eines Auszugs aus den gesetzlichen Vorschriften über Wahlberechtigung und Wählbarkeit mindestens zweimal in dem für die amtlichen Bekanntmachungen der unteren Verwaltungsbehörde bestimmten Blatte bekannt; das Muster einer Bekanntmachung ist in Anlage I beigelegt.

Zwischen der ersten Bekanntmachung und dem Wahltag, bei mehreren Wahltagen dem ersten, muß eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen.

Als versicherte Angestellte im Sinne dieser Bestimmungen gelten die Personen, die nach § 188 des Versicherungsgesetzes für Angestellte verpflichtet sind, sich eine Versicherungskarte ausstellen zu lassen.